

## **Ergebnisprotokoll der Sitzung der Unterarbeitsgruppe Adressketten und Portale der Projektgruppe Meldewesen und Deutschland online**

am 19. und 20. Oktober 2004

Teilnehmer:

Herr Pragal (Niedersachsen)  
Frau Ketzer (Brandenburg)  
Herr Vaßholz (DZBW)  
Herr Thomas (Baden-Württemberg)  
Herr Ehlenberger (OSCI XMeld AG)  
Herr Dr. Moukabary (d-NRW)  
Herr Wagener (Stadt Dortmund)  
Herr Bongard (Nordrhein Westfalen)  
Herr Gitter (SAKD)  
Herr Darré (Sachsen)  
Frau Thalheim (Sachsen)

### **Arbeitsergebnisse der UAG Adressketten und Portale**

Die UAG kommt nach Kenntnisnahme des Berichtes der OSCI XMeld AG „OSCI- XMeld 1.2 – Adressketten und Portale; Ergebnisse der Vorstudie (Phase 1)“ im Wesentlichen zu folgenden Ergebnissen.

#### **TOP 1**

##### **Aufgaben und Funktion des Brokers**

Die UAG Adressketten und Portale unterscheidet in Brokertechnik und Brokerbetreiber. Davon ausgehend werden deren Aufgaben folgendermaßen definiert:

### Brokertechnik:

Die Brokertechnik ist eine softwaregestützte Funktion und realisiert folgende Aufgaben:

- Erteilung der einfachen MRA-o (ggf: bundesweit und mit u.a. folgenden Mehrwertdiensten: Anfragende registrieren, Auskunftersuchen entgegennehmen und ggf. weiterleiten, Zahlung der Gebühren sicherstellen)
- Portalfunktion (Bündelungsfunktion)
- Adresskettenverfolgung

### Brokerbetreiber:

Ist die Stelle, welche die softwaregestützte Brokertechnik betreibt und damit für die oben genannten Aufgaben verantwortlich ist.

Zu diesem Zweck geht der Brokerbetreiber sowohl mit den Meldebehörden als auch den Kunden (Auskunftssuchenden) unterschiedliche Rechtsbeziehungen (die nachfolgend unter TOP 2 dargestellt werden) ein.

## TOP 2

### **Klärung der Zugehörigkeit: Brokerbetreiber-Kunde oder Brokerbetreiber-Meldebehörde**

Der Bericht der OSCI XMeld AG geht von unterschiedlichen möglichen Brokerbetreiberstrukturen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland aus.

Fall 1: Ein Brokerbetreiber für alle Meldebehörden im Bundesgebiet („Broker Deutschland“) setzt eine dementsprechende Änderung des MRRG und die gesetzliche Regelung eines Anschluss- und Benutzungszwangs an einen Brokerbetreiber mit unmittelbarer Geltung in den Ländern voraus.

Fall 2: Ein oder mehrere Brokerbetreiber in den Ländern (nach Maßgabe des Berichts öffentlich rechtlich organisiert) erfordern gesetzliche Regelungen, bei länderübergreifendem Sachverhalt einen Staats-

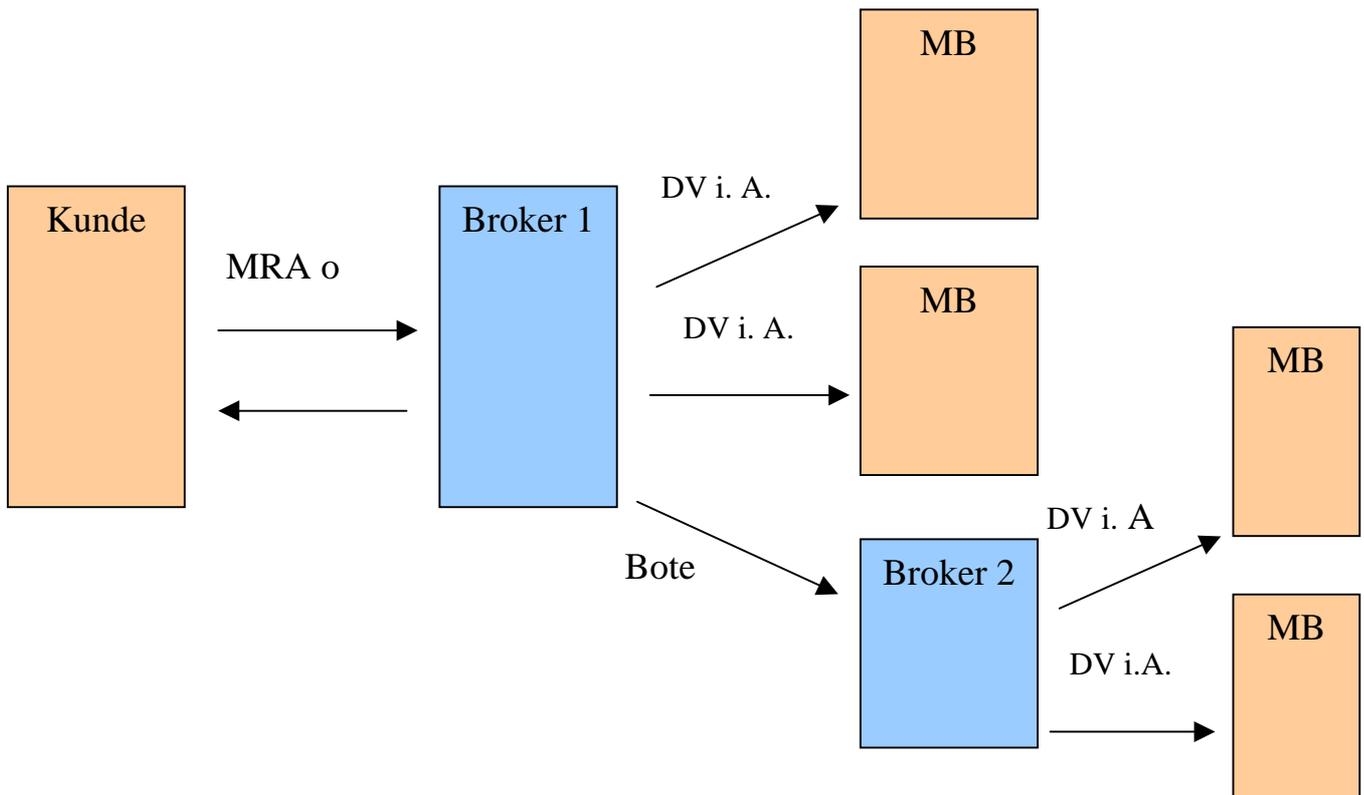
vertrag zur Gebührenerhebung (**ein** zusammengefasster Gebührenbescheid evtl. eine einheitliche Gebühr).

Gemäß des Umlaufbeschlusses des AK I vom 04.05.2004 hat die UAG Adressketten und Portale die Aufgabe, die Vertragsbeziehungen und Rechtsgrundlagen der Datenübermittlung (landesintern / länderübergreifend) zwischen Brokerbetreibern und Meldebehörden, Kunden und anderen Brokerbetreibern zu ermitteln.

Grundsätzlich denkbar ist die rechtliche, organisatorische und technische Zugehörigkeit des Brokerbetreibers zu der jeweils zuständigen Meldebehörde (Variante 1) als auch zum Kunden (Variante 2).

Im Folgenden wurden sowohl die Vertragsbeziehungen als auch gebührenrechtlichen Belange geprüft.

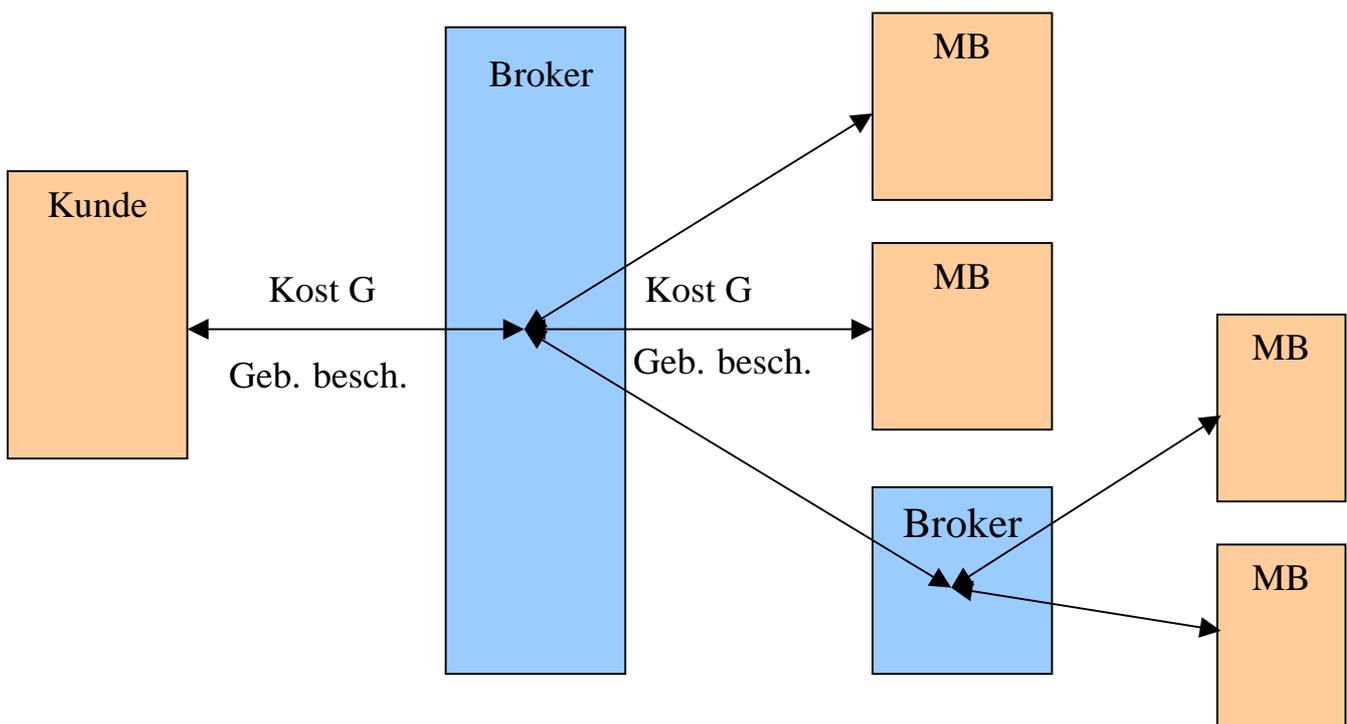
### 1. Broker wird im Auftrag der Meldebehörden tätig:



Erläuterung:

Der Kunde beauftragt bei Brokerbetreiber 1, der im Wege der Datenverarbeitung im Auftrag (DV i. A.) für die Meldebehörde tätig wird, eine einfache Melderegisterauskunft online (MRA o). Brokerbetreiber 1 gibt den Antrag des Kunden als Bote an den Brokerbetreiber 2.

**Gebührensicht:**



Erläuterung:

Der Kunde ist Kostenschuldner der Meldebehörde.

Ziel:

Der Brokerbetreiber fasst die Gebührenbescheide der Meldebehörden für den Kunden in einem Gebührenbescheid zusammen.

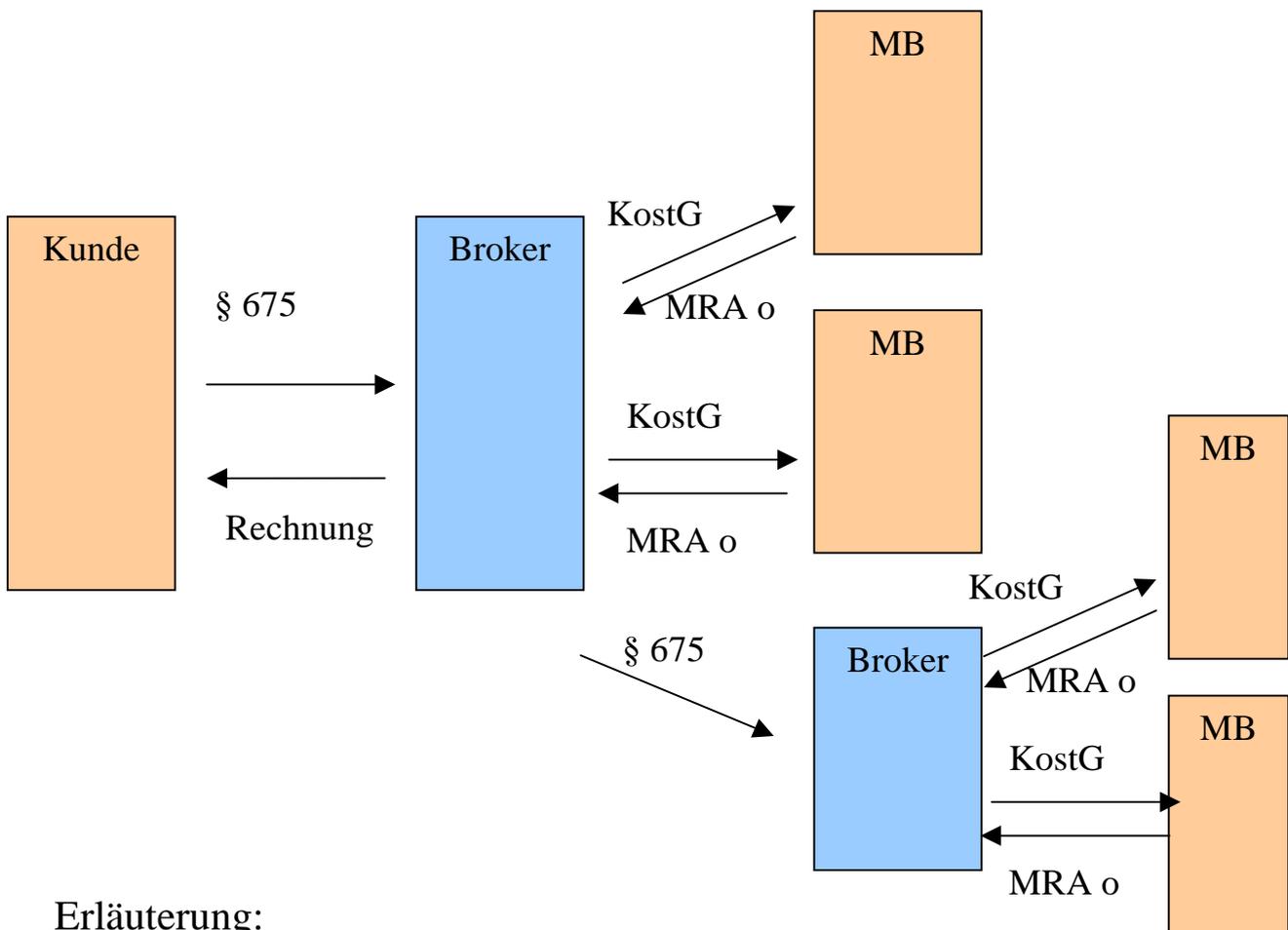
**Bewertung der Variante 1:**

## Die Variante 1 birgt gebührenrechtliche Probleme

- in jedem Fall, unabhängig davon ob der Brokerbetreiber länderübergreifend tätig wird oder nicht, bedarf es zur Aufgabenübertragung auf den Brokerbetreiber (Gebührenerhebung als hoheitliche Aufgabe) einer gesetzlichen Ermächtigung (institutioneller Gesetzesvorbehalt)
- bei länderübergreifenden Adressrecherchen bedarf es eines Staatsvertrages, damit ein einheitlicher Kostenbescheid für Meldebehörden verschiedener Bundesländer festgesetzt werden kann.

## 2. Broker wird im Auftrag des Kunden tätig:

### **2.1 Variante (Geschäftsbesorgung § 675 BGB):**



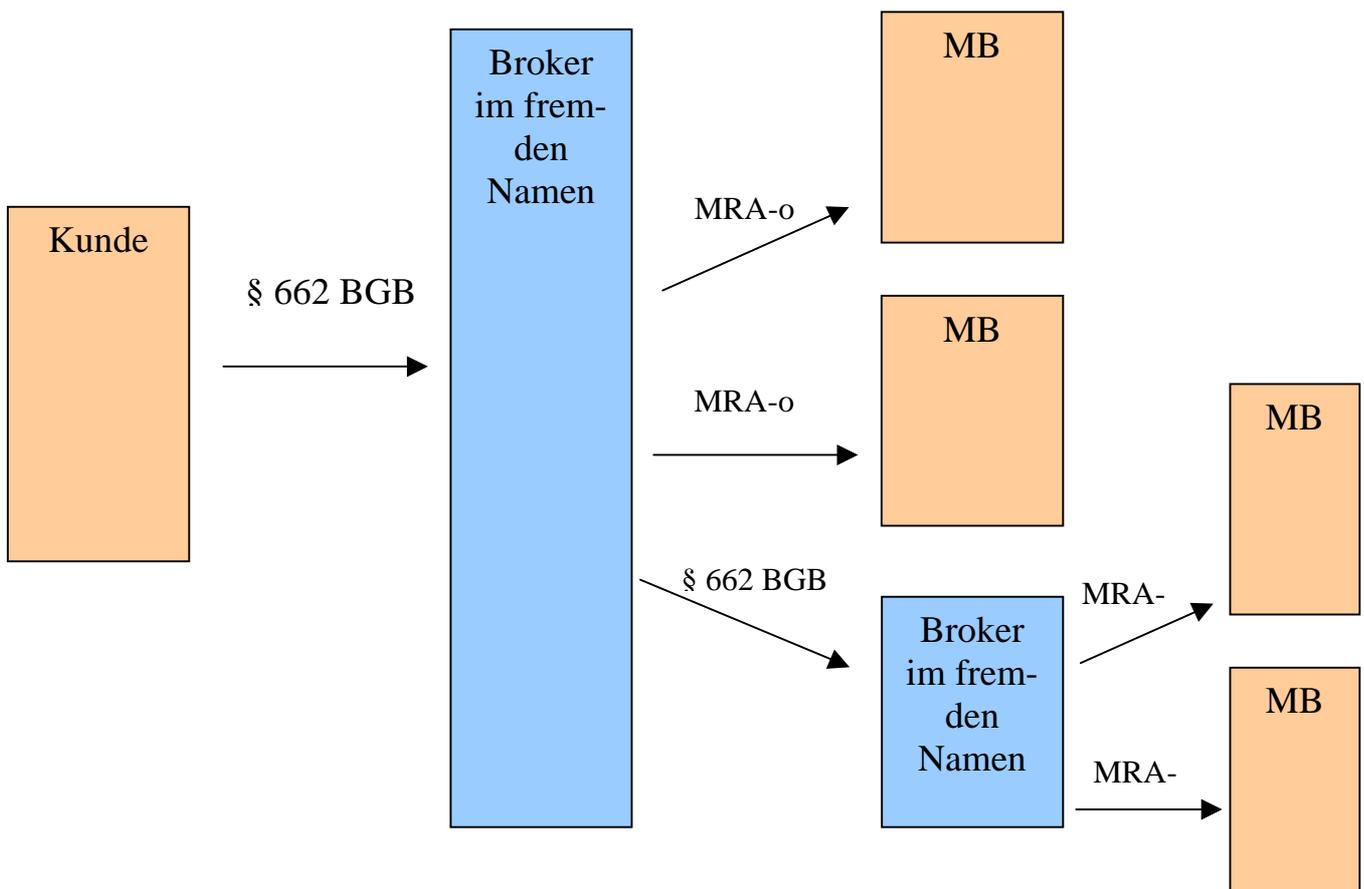
Erläuterung:

- privatrechtlicher Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen Kunden und Brokerbetreiber
- Brokerbetreiber beantragt im eigenen Namen die einfache Melderegisterauskunft online (ggf. unter Zwischenschaltung eines weiteren Brokerbetreibers; z.B. bei länderübergreifender Kommunikation)
- zwischen Brokerbetreiber und Meldebehörde entsteht ein Kostenschuldverhältnis
- Brokerbetreiber legt seine Kosten im Rahmen des Geschäftsbesorgungsvertrages auf seine Kunden um (Rechnung)
- Kunde steht in keiner vertrags- oder öffentlich rechtlichen Beziehung zu den betroffenen Meldebehörden

Bewertung:

- weitergehende gesetzliche Änderungen, insbesondere bezüglich der Gebührenerhebung sind nicht erforderlich

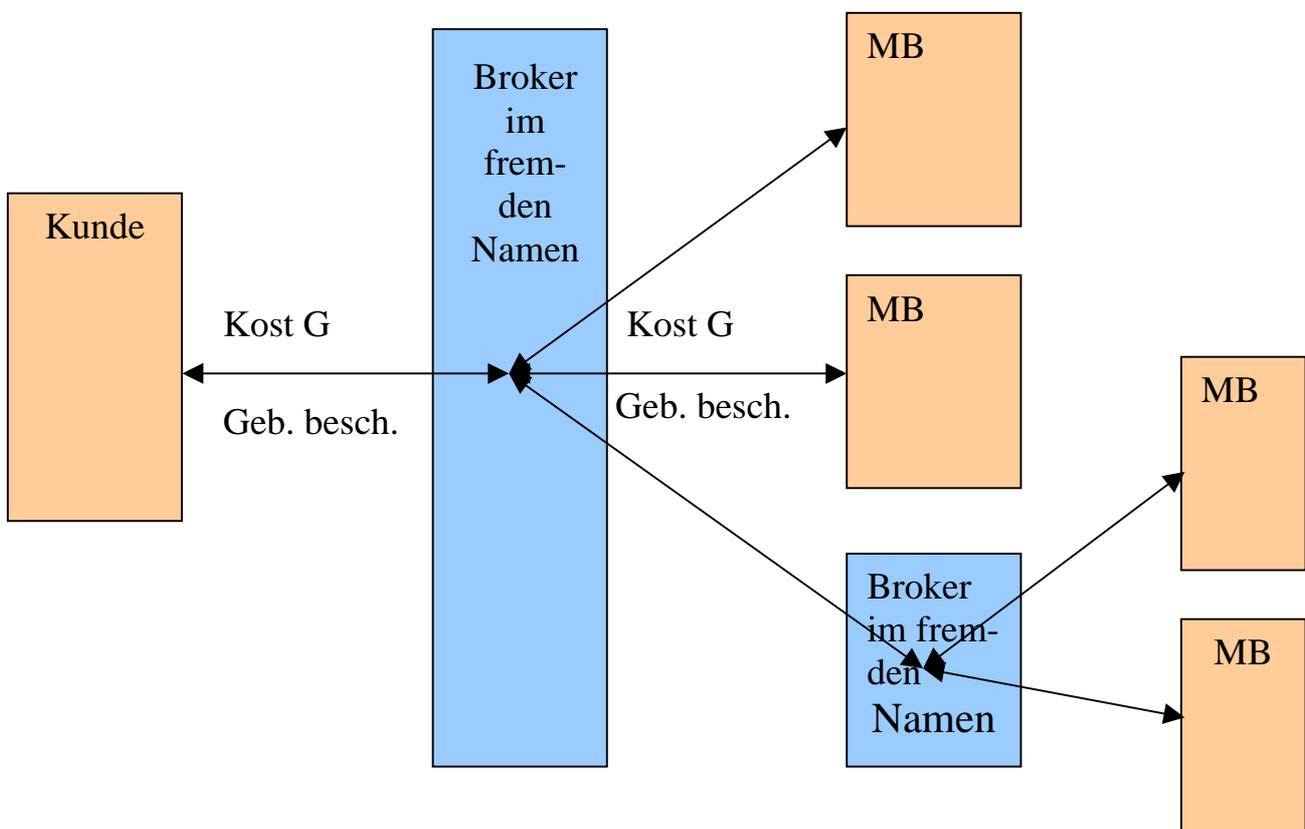
## 2.2 Variante (Auftrag § 662 BGB):



Erläuterung:

- Brokerbetreiber wird im fremden Namen tätig
- Brokerbetreiber beantragt für den Kunden die einfache Melderegisterauskunft online
- zwischen Brokerbetreiber und Kunde besteht ein Auftragsverhältnis

**Gebührensicht der Variante 2.2 (Auftrag § 662 BGB):**



Erläuterung:

Siehe Erläuterung der Gebührensicht der Variante 1

Bewertung der Variante 2.2:

Siehe Bewertung der Variante 1

## **Abschließende Bewertung der beiden Varianten durch die UAG Adressketten und Portale:**

Für die Realisierung der Brokerinfrastruktur empfiehlt die UAG Adressketten und Portale die Variante 2.1 (Geschäftsbesorgung § 675 BGB). Der Brokerbetreiber ist in dieser Konstellation Datenverarbeiter für fremde Zwecke im Sinne des BDSG (i.S. § 29 BDSG).

Der dem Protokoll anliegende „Mustervertrag“ regelt die Beziehung zwischen dem Brokerbetreiber und einem privaten Großnutzer (Poweruser). Zu beachten ist, dass dieser Vertrag die Situation in NRW berücksichtigt und an den entsprechenden Stellen in Abhängigkeit von der Leistungsausprägung des Brokerbetreibers bzw. der angeschlossenen Kommunen und von den Anforderungen des Poweruser individualisiert und konkretisiert werden muss.

### **TOP 3**

#### **Einigung über die Notwendigkeit der gesetzlichen Regelung einer Brokerinfrastruktur im Bundesgebiet**

Die in dem OSCI-XMeld 1.2 - Abschlussbericht Phase 1: Adressketten der AG X Meld gesehene Gefahr eines „Wildwuchses“ im Hinblick auf Brokertechnik und/ oder Brokerbetreiber- Lösungen und die daraus resultierende Notwendigkeit einer retrospektiven Normgebung wird nicht gesehen.

Die UAG geht davon aus, dass der XMeld Datenstandard der Kommunikation der Poweruser und Brokerbetreiber zugrunde gelegt wird. Unabhängig davon sieht der Mustertext zur Erteilung der einfachen Melderegisterauskunft über Portale mit Brokerfunktion bereits eine Verordnungsermächtigung zur Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens zur Zulassung von Portalen vor. Im Rahmen einer solchen Verordnung sollten ggf. technische und organisatorische Standards festgelegt werden.

Weitergehende gesetzliche Regelungen sind bei der Realisierung der Variante 2.1 nicht erforderlich.

## TOP 4

### Rechtsfragen der Portale und Adressketten

Aufgaben aus dem Umlaufbeschluss des AK I vom 04.05.2004

Die im Zusammenhang mit der einfachen MRA-o möglichen Vertragsbeziehungen und Rechtsgrundlagen der Datenübermittlung (landesintern/länderübergreifend) zwischen Brokerbetreibern und Meldebehörden, Kunden, anderen Brokerbetreibern wurden unter TOP 2 dargestellt.

#### Datenübermittlung an Behörden (§ 18 MRRG):

Es ist möglich, dass sich auch öffentliche Stellen des Brokerbetreibers / Portals (unabhängig von der Trägerschaft) bedienen und dort Daten erhalten, die dem Umfang nach der einfachen Melderegisterauskunft entsprechen (ca. 80% der Auskunftswünsche).

Über die Kostentragung müssen Vereinbarungen zwischen der öffentlichen Stelle und dem Träger des Brokers getroffen werden.

Die Vertragsbeziehungen zwischen der öffentlichen Hand und dem Brokerbetreiber sind so auszugestalten, dass der Brokerbetreiber abweichend von dem Prozessmodell Variante 2.2 im fremden Namen handelt (§ 662 BGB). Die gebührenrechtlichen Probleme bestehen in diesem Fall nicht, da die Behörden nach den Landeskostengesetzen in aller Regel von der Zahlung der Gebühr befreit sind. Im Rahmen der Vertragsbeziehungen öffentliche Hand – Brokerbetreiber ist eine Regelung über den Kostenausgleich für den mit der Brokeranfrage verbundenen Mehrwert zu treffen. Es bleibt den Ländern überlassen bezüglich der Kosten eine einheitliche Regelung anzustreben.

### Optimierung der Gebührenstruktur:

Die Einführung einer bundesweit einheitlichen Gebühr für die Erteilung der einfachen MRA-o ist wünschenswert, würde aber im Hinblick auf die fehlende Gesetzgebungskompetenz des Bundes ein einheitliches Vorgehen der Länder voraussetzen. Eine einheitliche Gebührensatzung ist aufgrund der unterschiedlichen landesrechtlichen Regelungen (z.B. Satzungsrecht oder landeseinheitliche Festgebühr) problematisch. Die UAG regt an, dass auf der Basis noch durchzuführender Musterkalkulationen durch die kommunalen Spitzenverbände Empfehlungen zur Gebührenhöhe ausgesprochen werden, die zu einer Vereinheitlichung der Gebührenstruktur führen können.

Die UAG geht nach geltendem Recht davon aus, dass die Meldebehörden die ihnen nach dem jeweiligen Landeskostenrecht zustehenden Gebühren erhalten. Die Möglichkeit, dem Kunden bei einer Adresskettenverfolgung (z.B. bei der Stadt Dortmund ca. 30% aller Anfragen) eine bundesweit einheitliche Gebühr unabhängig von der Zahl der Anfragen anzubieten und den beteiligten Gemeinden einen pauschalierten Kostenanteil zu erstatten, setzt eine Änderung sämtlicher Kostengesetze der Länder und ggf. einen entsprechenden Staatsvertrag der Länder voraus.

## **TOP 5**

### **Entscheidungsvorschlag für die PG Meldewesen**

Die PG Meldewesen wird gebeten den Bericht der UAG Adressketten und Portale (Klärung der rechtlichen und organisatorischen Fragen) zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.